



Inhalt

I. VÖB Aktuell1	4. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) 10
II. Bankenaufsicht / Risikomanagement1	5. Deutscher Nachhaltigkeitskodex 10
1. Bankenkapitalisierung..... 1	6. EU-Hypothekarkreditrichtlinie: aktuelle Entwicklungen 11
2. Einlagensicherungsrichtlinie2	VI. Kapitalmärkte / Wertpapieraufsicht 11
3. Grundlegende Überprüfung der Regelung von Handlungsgeschäften2	1. MiFID II 11
4. Anforderungen des Baseler Ausschusses an globale, systemrelevante Institute3	2. Marktmissbrauchsrichtlinie 11
5. CRD IV – aktueller Sachstand3	3. Transparenzrichtlinie 12
6. Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch.....4	4. Kundeninformationsblätter für Privatanleger 12
7. Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprevention – Fortgang4	5. Überarbeitung der Regulierung von Ratingagenturen..... 13
8. Überarbeitung der FATF 40-Empfehlungen.....4	6. Trilogieinigung zur Leerverkaufsverordnung 13
III. Zahlungsverkehr5	VII. Förderpolitik 13
1. Transparenz von Bankentgelten.....5	1. Europäische Regionalförderung ab 2014 13
2. SEPA-Verordnung: Europäisches Gesetzgebungsverfahren noch offen.....5	2. Treffen des EU-Forums zur KMU Finanzierung 14
3. SEPA-Standardisierung: Spezifikationen für die Implementierung verfügbar.....5	VIII. Termine 14
IV. Bilanzierung6	• Fachtagungen / Seminare 14
1. Bewertung von Griechenland-Anleihen6	
2. EU-Maßnahmenpaket zur Unterstützung des Unternehmertums6	
3. Verlustfreie Bewertung des Zinsbuchs6	
4. Stellungnahme zum IASB Request for Views: Agenda Consultation7	
5. Neueste Entwicklungen beim IASB7	
6. Auftaktveranstaltung der Transparenzoffensive der ImmobilienScout248	
7. Richtlinienentwurf zur Ermittlung des Sachwertes von Grundstücken8	
V. Recht und Steuern.....8	
1. Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer8	
2. Neuer Kontopfändungsschutz zum 1. Januar 2012...9	
3. Verabschiedung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen.....9	
	I. VÖB Aktuell
	Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, informiert mit „VÖB-Aktuell“ quartalsweise über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzvorhaben. Dabei positioniert der VÖB sich kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichtet über deren jeweiligen Sachstand.
	II. Bankenaufsicht / Risikomanagement
	1. <i>Bankenkapitalisierung</i>
	Die Beschlüsse des Europäischen Rates vom 26. Oktober 2011 sehen höhere Kernkapitalanforderungen für systemrelevante europäische Banken vor. Die Maßnah-

me dient vor dem Hintergrund der EU-Schuldenkrise der Stärkung des Vertrauens in den europäischen Bankensektor. Gefordert wird eine auf die risikogewichteten Aktiva bezogene Mindestquote von 9 Prozent. Die Quote soll bis zum 30. Juni 2012 einzuhalten sein. In Deutschland gilt die Anforderung für 13 Institute. Die europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) will den Kapitalbedarf der einzelnen Banken bis Ende November 2011 bekannt geben. Diskutiert werden derzeit noch die Verrechenbarkeit von stillen Reserven sowie die Frage, ob ein bestehender zusätzlicher Kapitalbedarf auch mit „Contingent Capital“ gedeckt werden kann, das sich erst im Krisenfall in hartes Kernkapital wandelt. Ungeklärt ist auch die rechtliche Umsetzung der europäischen Beschlüsse auf nationaler Ebene. Banken mit festgestelltem Kapitaldefizit haben bei ihren Aufsichtsbehörden bis zum 25. Dezember 2011 einen Plan zur Beseitigung der Lücke einzureichen. Die Behörden beurteilen dann auf Basis von EBA-Leitlinien, ob die Maßnahmen eine angemessene Mischung aus neuer Kapitalaufnahme und Abbau von Geschäft bieten. Eine verbesserte Eigenkapitalausstattung der Banken kann zur Marktberuhigung beitragen. Die geforderte Quote ist gleichwohl sehr anspruchsvoll. Die Frist zur Vorlage der Maßnahmenplanung ist angesichts der noch bestehenden Unsicherheiten zu knapp bemessen. Sofern „Contingent Capital“ Berücksichtigung findet, muss zudem die Anerkennung der nicht als hartes Kernkapital geltender stiller Einlagen neu diskutiert werden.

2. *Einlagensicherungsrichtlinie*

Der Vorschlag einer neuen Einlagensicherungsrichtlinie befindet sich seit Anfang Oktober 2011 im sogenannten Trilog, in dem die EU-Kommission, der Rat der Europäischen Union und das EU-Parlament ihre zum Teil sehr unterschiedlichen Positionen zu einem Kompromiss führen sollen. Ein aktueller Kompromissvorschlag des Rates sieht vor, die Zielausstattung des Fonds auf 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen seiner Mitgliedsbanken festzulegen. Zuvor war der Rat von 0,5 Prozent ausgegangen, während Kommission und Parlament eine Zielausstattung in Höhe von 1,5 Prozent gefordert hatten. Unklar ist, in welcher Frist die neue Fondsausstattung erreicht werden soll. Nach den ursprünglichen Vorschlägen der EU-Kommission waren hierfür zehn Jahre vorgesehen, während der Rat eine deutlich längere Frist gefordert hatte.

Zudem soll der Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen an den Fonds von bislang 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben werden. Dies könnte sich weiter entlastend auf die Jahresbeiträge der Mitgliedsbanken auswirken.

Mit Blick auf die Verkürzung der Auszahlungsfrist an Kunden von derzeit 20 Werktagen sieht der Ratsvorschlag nunmehr ab Ende 2015 eine Frist von 15 Werktagen vor, die ausnahmsweise um fünf weitere Werktage verlängert werden kann. Die Kommission soll bis Anfang 2017 Vorschläge über eine weitere Fristreduzierung auf dann zehn Werktagen vorlegen. Die vom Parlament geforderte vorläufige Auszahlung von pauschal bis zu 5.000 Euro innerhalb von fünf Werktagen findet sich im Ratsvorschlag nicht. Der Ratsvorschlag beschäftigt sich zudem mit neuen Vorgaben für die grenzüberschreitende Darlehensvergabe zwischen Sicherungssystemen auf freiwilliger Basis. Außerdem schlägt der Rat alternative Ansätze zur Ermittlung der nicht-risikobasierten Beitragskomponente vor, die in außerordentlichen Fällen auf die Habenseite der Bilanz abstellen darf.

In der Gesamtsicht sind die Ratsvorschläge geeignet, im Trilog einen tragfähigen Kompromiss herbeizuführen. Insbesondere hinsichtlich der Fondsausstattung und der Auszahlungsfristen nähert sich der Rat einer von der Kreditwirtschaft geforderten vernünftigen Lösung, die auch das Parlament mittragen sollte. Für den Fall einer Einigung könnte die neue Richtlinie bis Jahresende 2011 noch unter polnischer Ratspräsidentschaft verabschiedet und im Laufe des Jahres 2012 in wesentlichen Teilen in nationales Recht umgesetzt werden. Ungeachtet der noch zu regelnden Details ist bereits absehbar, dass die neue Einlagensicherungsrichtlinie zahlreiche fundamentale Änderungen im deutschen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz erforderlich macht. Zudem muss – mit Blick auf die grundlegend neu geregelte Fondsausstattung – auch die Verordnung über die Jahresbeiträge zur Entschädigungseinrichtung grundsätzlich neu gefasst werden. Damit werden die Mitgliedsbanken voraussichtlich ab 2013 höhere Jahresbeiträge für die Entschädigungseinrichtung zahlen müssen.

3. *Grundlegende Überprüfung der Regelung von Handlungsgeschäften*

Die Trading Book Group des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht führt derzeit eine Überprüfung der Ei-

genmittelunterlegung des Handelsbuches durch. Hierzu veröffentlichte ein Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im August 2011 ein Diskussionspapier, das als deutscher Vorschlag in die Arbeitsgruppe eingebracht wurde. Zusätzlich liegen laut BaFin zwei Entwürfe anderer Nationen vor, die sich an den bisherigen Regelungen orientieren. Für Mitte 2012 wird eine konsolidierte Position des Baseler Ausschusses erwartet. Der deutsche Vorschlag kombiniert einen Stressed Value-at-Risk mit einer historischen Simulation: Über die Sensitivitäten so genannter Kernrisikofaktoren (zum Beispiel Aktienkurse) wird für jedes historische Quartal die ungefähre Entwicklung des Portfolios simuliert. Es werden vier Quartale zu einem „synthetischen schlechten Jahr“ zusammengefügt, dessen Verlust mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres nicht überschritten wird. Die anschließend taggenau berechneten hypothetischen Verluste des synthetischen Jahres begründen die neue Eigenkapitalanforderung. Wir begrüßen zwar eine risikosensitivere Gestaltung der Regelungen, allerdings sind die Anforderungen an die Marktdatenhistorie und die Berechnungsmodelle für die Institute derzeit nicht erfüllbar.

4. *Anforderungen des Baseler Ausschusses an globale systemrelevante Institute*

Am 4. November 2011 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die endgültigen Anforderungen für globale, systemrelevante Institute (G-SIBs). Das Regelwerk basiert auf den Kommentaren, welche der Baseler Ausschuss anlässlich der Konsultation im Juli 2011 zu systemrelevanten Instituten erhalten hat, und beschreibt die Kriterien für die Bestimmung von globalen systemrelevanten Instituten, das Ausmaß der zusätzlichen Verlustdeckung, das von den G-SIBs eingehalten werden muss, sowie die Übergangsbestimmungen für die Einführung der neuen Anforderungen.

Die Bestimmung der Systemrelevanz einer Bank richtet sich nach den Kriterien Größe, Vernetzung, Ersetzbarkeit, grenzüberschreitende Aktivität und Komplexität. Der nunmehr von den G-SIBs einzuhaltende Kapitalzuschlag beträgt in Abhängigkeit vom Ausmaß der Systemrelevanz zwischen 1 und 2,5 Prozent der risikogewichteten Aktiva und ist in hartem Kernkapital vorzuhalten. Als höchste Stufe des Kapitalzuschlags wird ein sogenannter „empty bucket“ eingeführt, in dem sich zunächst keine

Institute befinden und welcher mit einem Kapitalzuschlag von 3,5 Prozent belegt wird. Diese höchste Stufe soll vor einem weiteren Ausbau der Systemrelevanz abschrecken. Die Einführung der zusätzlichen Kapitalanforderungen soll schrittweise zwischen Januar 2016 und Dezember 2018 erfolgen. Die Liste der G-SIBs wird zu Beginn 29 Institute umfassen (inklusive zwei Institute, die auf Anraten der Heimataufsicht hinzugefügt wurden). Sie wird jährlich überprüft und auf eventuell geänderte Umstände angepasst.

5. *CRD IV – aktueller Sachstand*

Am 14. und 15. November 2011 fand eine weitere Sitzung der Ratsarbeitsgruppe zu CRD IV statt und stellte den Abschluss der bisher auf Expertenniveau erfolgten Beratungen dar. Auf Basis des von der polnischen Präsidentschaft erstellten Arbeitspapiers wurden die Möglichkeiten für eventuelle Kompromisse erörtert. In vielen Bereichen wie der Frage der Maximalharmonisierung der Kapitalanforderungen und der Erfüllung der Liquiditätskennzahlen zeichnet sich bei den Mitgliedstaaten noch keine Einigkeit ab. Dies muss vor dem Hintergrund der Aufteilung der Mitgliedstaaten in solche gesehen werden, die eine sehr enge Anlehnung an den Basel III-Text wünschen und in jene, die sich für eine Anpassung an die Besonderheiten der europäischen Bankenlandschaft einsetzen. Die polnische Präsidentschaft hat zugesagt, noch vor der letzten Ratsarbeitsgruppe Mitte Dezember einen Fortschrittsbericht präsentieren zu wollen, welcher die Basis für weiterführende Kompromisse unter dänischer Präsidentschaft darstellen soll. Es wird nicht erwartet, dass die polnische Ratspräsidentschaft in grundlegenden Fragen bis Jahresende Fortschritte erreichen wird. Im Europäischen Parlament hat die Diskussion des Dossiers zeitgleich mit dem Rat im September 2011 begonnen und der Berichterstatter will seinen Bericht am 23. Januar 2012 vorstellen. Die Beratungen sollen bis Juni 2012 abgeschlossen sein, um zumindest sechs Monate Zeit für die Umsetzung zu ermöglichen. Damit erhöht sich der Druck auf die beiden Gesetzgeber, möglichst schnell Kompromisse zu finden und keine Verzögerungen zuzulassen.

6. *Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch*

Am 9. November 2011 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Rundschreiben zur „Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung“ veröffentlicht. Darin wird eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte in beide Richtungen vorgegeben. Die negative Veränderung des Barwertes muss absolut und in Prozent der regulatorischen Eigenmittel an die Deutsche Bundesbank gemeldet werden. Übersteigt die relative Kennzahl einen Wert von 20 Prozent, wird der Status „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ vergeben. Dies sei aber nicht automatisch bedenklich und ziehe lediglich eine Prüfung auf angemessene Eigenmittel nach sich, die gemäß Kreditwesengesetz auch ohne Überschreitung der 20 Prozent-Schwelle durchgeführt werden kann.

Das Institut kann den Berechnungsturnus der Meldekennzahl unter Beachtung der MaRisk eigenverantwortlich festlegen. Zusätzlich muss die Berechnung bei wesentlichen zinsrisikoerhöhenden Portfolioänderungen ausgeführt werden. Das Rundschreiben ist mit dem Tag der Veröffentlichung anwendbar geworden. Falls also die Bewertung des Marktpreisrisikos häufiger als quartalsweise durchgeführt wird, ist die Behandlung von Zinsänderungsrisiken ab sofort anzupassen.

7. *Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention – Fortgang*

Das „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ steht unmittelbar vor der parlamentarischen Verabschiedung. Vorrangiges Ziel der Neuregelungen ist der Nichtfinanzsektor. Der Entwurf enthält aber auch für die Kreditwirtschaft bedeutsame Aspekte:

Zwar verzichtet der Gesetzentwurf nunmehr darauf, alle deutschen politisch exponierten Personen (PEP) mit der Zuordnung zur Kategorie von Hochrisiko-Kunden unter den Generalverdacht der Geldwäsche zu stellen. Allerdings führt die Systematik der neuen Regelungen zu PEP dazu, dass in der Praxis zunächst alle Kunden auf ihren möglichen PEP-Status hin überprüft werden müssten, bevor die im Rahmen der Überprüfung identifizierten inländischen PEP ausgesteuert werden könnten. Dieses Vorgehen erhöht den bürokratischen Aufwand der Institute gegenüber der bisherigen Praxis.

Ebenfalls problematisch ist die faktische Absenkung des für Kundenidentifizierungen relevanten Schwellenwerts von bisher 15.000 auf künftig 1.000 Euro. Im Geschäftssegment mit Gelegenheitskunden würde dies zu einem unvermeidbaren Aufwand und damit zur Aufgabe zum Beispiel des Zahlscheingeschäfts führen. Auch die Umbenennung der bisherigen „Verdachtsanzeige“ in „Verdachtsmeldung“ könnte sich nachteilig auswirken. Während die erstattete Verdachtsanzeige nach dem Strafrecht für Institute bislang strafbefreiend wirkt, ist die „Meldung“, die im Strafgesetzbuch nicht geregelt ist, wirkungslos. Insoweit könnten Institute trotz „Meldung“ verdächtiger Vorgänge an die zuständigen Stellen wegen möglicher Beihilfe zur Geldwäsche strafrechtlich belangt werden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit unsere Kritik noch aufgegriffen wird. Anderenfalls muss versucht werden, die Vorgaben im Rahmen untergesetzlicher Auslegungs- und Anwendungshinweise praxisgerecht auszugestalten.

8. *Überarbeitung der FATF 40-Empfehlungen*

Die Überarbeitung der 40-Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) sowie der neun Sonderempfehlungen (FATF-40+9) ist in die Abschlussphase eingetreten. Die revidierten Standards sollen nach Vorstellung der FATF im Februar 2012 verabschiedet werden. Hintergrund der Überarbeitung ist unter anderem der Abschluss der dritten gegenseitigen Überprüfung der Einhaltung der Standards („mutual evaluation“) und die Vorbereitung der vierten Überprüfungsrunde ab 2012. Aus unserer Sicht enthält der Entwurf der Überarbeitung einige begrüßenswerte Vorschläge. Dies betrifft insbesondere die praxisgerechte Ausgestaltung der Anforderungen zur Berücksichtigung geldwäsche-rechtlich relevanter und aktualisierter Informationen im Handelsregister und die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten (wB) auf Grundlage solcher Angaben. Die von uns geforderte Einführung des in der EU praxiserprobten Beteiligungsschwellenwerts von mehr als 25 Prozent zur Initiierung des wB-Abklärungsprozesses sieht der Entwurf jedoch nicht vor.

Kritisch zu beurteilen ist die im Entwurf vorgesehene Unterwerfung inländischer politisch exponierter Personen (PEP) unter die verstärkten Sorgfaltspflichten. Auch fehlen Kriterien zur sinnvollen Eingrenzung der Begriffe „Familienmitglieder“ und „nahestehende“ Personen in

Verbindung mit PEP. Hervorzuheben ist auch die vorgenommene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Empfehlungen um die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung. Die Verzahnung des Anti-Geldwäsche mit dem Finanzsanktionsregime dürfte in Zukunft weiter zu verschärften Anforderungen führen.

III. Zahlungsverkehr

1. *Transparenz von Bankentgelten*

EU-Binnenmarktkommissar Barnier hat den Kompromissvorschlag der europäischen Kreditwirtschaft für eine Selbstverpflichtung zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Bankentgelten zurückgewiesen und einen Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission für 2012 angekündigt. Die intensiven Bemühungen der Kreditwirtschaft für eine praxismgerechte Lösung sind leider nicht von Erfolg gekrönt worden.

Dies ist umso bedauerlicher, nachdem das European Banking Industry Committee (EBIC) im September bereits auf eine Reihe der Forderungen der EU-Kommission vom Juni eingegangen war. Gleichwohl hat die Kommission im Oktober weitergehende Anpassungen verlangt, die in weiten Teilen über das hinausgingen, was im Juni an Forderungen aufgestellt worden war. Dies betrifft vor allem die Erweiterung des Umfangs für standardisierte Entgelttabellen der häufigsten Bankdienstleistungen bei Girokonten sowie die Art und Weise der Lieferung von ex-post-Informationen über alle Kosten des Kunden im Zusammenhang mit dem Girokonto. Problematisch in diesem Zusammenhang war insbesondere, dass einzelne Vorschläge der Kommission weit über die bisherige Bankpraxis hinausgingen. Aus diesem Grund hat EBIC an dem im September 2011 vorgelegten Kompromiss festgehalten.

Wir bedauern die Ablehnung des Kompromissvorschlags, den wir für eine gute Basis für die Verbesserung der Transparenz bei Bankentgelten halten. Es bleibt abzuwarten, ob eine gesetzliche Regelung – auch vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Praxis und gegebenenfalls gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Mitgliedstaaten – tatsächlich zu einer Verbesserung der Transparenz führt.

2. *SEPA-Verordnung: Europäisches Gesetzgebungsverfahren noch offen*

Die Mitte November 2011 erfolgten informellen Trilog-Gespräche von EU-Kommission, EU-Parlament und polnischer Ratspräsidentschaft für eine Verordnung zur SEPA-Migration haben noch zu keiner Einigung geführt. In den Trilog-Gesprächen muss unter anderem eine Einigung über die Enddaten für die Migration der nationalen Lastschrift- und Überweisungsverfahren auf die SEPA-Verfahren erreicht werden. Deutschland hat eine notwendige Frist für die Umstellung beider Verfahren, frühestens der 1. Februar 2014, gefordert. Ein weiterer für Deutschland wichtiger Punkt ist die Forderung nach einer Weiternutzung bestehender rechtsgültiger Mandate für wiederkehrende Lastschriften nach dem Enddatum im Rahmen des neuen SEPA-Verfahrens.

Die ursprünglich bereits für Ende September 2011 erwartete Verabschiedung der SEPA-Verordnung verschiebt sich nun weiter. Ob es sich bei dem Enddatum um einen Zeitraum (12 bis 24 Monate) oder ein festes Enddatum für beide Verfahren handeln wird, ist weiterhin offen. Da Details noch nicht vorliegen, können auch die auf Seiten der Kreditwirtschaft und der betroffenen Marktteilnehmer notwendigen Schritte zur Umsetzung der Verordnung nicht in dem erforderlichen Maße umgesetzt werden. Dies könnte zu einer Verkürzung des Migrationszeitraums führen, der bei allen Beteiligten zusätzliche Aufwände verursachen dürfte.

Mit einer Trilog-Einigung wird von unserer Seite noch in diesem Jahr gerechnet. Eine Abstimmung des Verordnungstextes im Plenum ist für Januar 2012 vorgesehen. Die EU-Verordnung zur SEPA-Migration könnte dann im ersten Quartal 2012 in Kraft treten.

3. *SEPA-Standardisierung: Spezifikationen für die Implementierung verfügbar*

Das europäische Standardisierungsprojekt OSCar – Open Standards for Cards – hat die erste europäische Implementierungsspezifikation für ein SEPA-konformes Zahlungsverkehrsterminal verabschiedet. Auf dieser Grundlage können Terminalhersteller erstmals ein SEPA-Terminal, Acquirer ein SEPA-Host-System entwickeln. Das OSCar-Konzept eines SEPA-Terminals mit offenen, europäischen Standards entspricht den Anforderungen aus dem SEPA Cards Framework und dem

vom European Payments Council herausgegebenen „SEPA Cards Standardisation Volume – Book of Requirements“.

OSCar ist eine marktgetriebene Standardisierungsinitiative, in der sowohl Zahlungssysteme, Hersteller, Acquirer und Zertifizierungsstellen als auch Testlabore aus ganz Europa mitarbeiten. OSCar stellt weiterhin Zahlungssystem-unabhängige Testmöglichkeiten und Testfälle sowie eine Infrastruktur für die Zertifizierung von OSCar-Terminals und deren Anerkennung durch europäische Zahlungssysteme bereit. Dadurch soll ein einheitliches Niveau bei der Qualität der Evaluierung und Zertifizierung zwischen den Testlaboren und Zertifizierungsstellen erreicht werden.

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist Pilotpartner im OSCar-Projekt. Erste Ergebnisse aus dem Piloten werden im ersten Quartal 2012 erwartet.

IV. Bilanzierung

1. *Bewertung von Griechenland-Anleihen*

Die Umtauschaktion für griechische Staatspapiere hat immer noch nicht stattgefunden. Die letzte Vereinbarung zwischen der EU-Kommission, der EZB, dem IWF und dem Institut of International Finance (IIF) sieht nunmehr einen Umtausch aller griechischen Staatspapiere auch mit Fälligkeit nach 2020 mit einem Abschlag von 50 Prozent vor. Die offiziellen finalen Bedingungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht vor. Gerüchteweise ist der Vorschlag für ein Umtauschangebot inzwischen geändert worden. Danach soll ein 50 prozentiger Abschlag auf den Kapitalbetrag in Kombination mit einer Barauszahlung und eine Neuschuld vorgenommen werden. Die Höhe der Barzahlung hänge angabegemäß von der Restlaufzeit der umgetauschten Altanleihen ab. Weiterhin soll die Laufzeit der Neuverschuldung zwischen 20 bis 30 Jahren mit einem durchschnittlichen Coupon von 6 Prozent betragen.

Der Umtausch soll weiterhin Anfang 2012 erfolgen.

2. *EU-Maßnahmenpaket zur Unterstützung des Unternehmertums*

Die EU-Kommission veröffentlichte am 25. Oktober 2011 ein Maßnahmenpaket zur Stärkung des Konzepts des

verantwortlichen Unternehmertums. Es umfasst neben Maßnahmen zur Vereinfachung der Rechnungslegungsvorschriften insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch die Überarbeitung der vierten und siebenten Richtlinie und den Vorschlägen zu Änderungen an der Transparenzrichtlinie auch eine Initiative zur Sozialwirtschaft. Ziel ist es, durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums den Binnenmarkt weiter zu beleben.

Nach unserem Verständnis handelt es sich bei der Überarbeitung der vierten und siebenten Rechnungslegungsrichtlinie vorrangig um Maßnahmen zur Entschlackung und Weiterentwicklung. Die Vorschläge der EU-Kommission zur Anhebung der Schwellenwerte für die Klassifizierung als kleines, mittelgroßes oder großes Unternehmen liegen über den durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz angepassten Schwellenwerten. Da im Zuge der europaweiten Harmonisierung die Größenklassen künftig in allen Mitgliedstaaten verpflichtend angepasst werden sollen, wäre hiervon auch das HGB betroffen. Darüber hinaus hat die EU-Kommission von einer verbindlichen Einführung der IFRS für KMUs abgesehen, da hierdurch keine Vereinfachung bzw. Reduzierung des Verwaltungsaufwands erwartet wird.

Die Änderungsvorschläge zur Transparenzrichtlinie betreffen im Wesentlichen wertpapierrechtliche Regelungen. Betroffen sind aber auch die Regelungen zur Zwischenberichterstattung. Hier wird zum Abbau von administrativen Hürden vorgeschlagen, künftig auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsleitung zu verzichten. Daneben soll die European Securities and Markets Authority (ESMA) beauftragt werden, Leitlinien zur Ausgestaltung und zum Inhalt der Lageberichte zu schaffen.

Ziel der Initiative zur Sozialwirtschaft ist es, die soziale Verantwortung der Unternehmen zu stärken. Auf dieser Basis sollen in den nächsten zwei Jahren weitere Gespräche und Initiativen stattfinden.

3. *Verlustfreie Bewertung des Zinsbuchs*

Der Bankenfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat seine Beratungen am 8. November 2011 abgeschlossen. Der Entwurf einer Stellungnahme soll als Grundlage für Verbesserungen bei der Ermittlung einer möglichen Drohverlustrückstellung dienen. Laut Wirtschaftsprüfungsgesellschaften soll er jedoch keines-

falls als Blaupause für die diesjährigen Jahresabschlüsse zu verstehen sein. Hierzu haben wir unsere Zweifel auch in den letzten Tagen geäußert. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, dass einzelne Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei kleineren Instituten bereits Schrecken verursachen und teilweise die Überleitung zu dem BaFin-Schreiben zum Zinsänderungsrisiko fordern. Noch ist unklar, ob der Hauptfachausschuss des IDW den Entwurf am 24. November 2011 billigend zur Kenntnis nimmt und ihn noch in diesem Jahr veröffentlichen wird.

4. *Stellungnahme zum IASB Request for Views: Agenda Consultation*

Mit dem am 26. Juli 2011 veröffentlichten Konsultationspapier „Request for Views: Agenda Consultation“ hatte der International Accounting Standards Board (IASB) erstmalig Meinungen zu den Schwerpunkten seiner strategischen Ausrichtung und seinem künftigen Arbeitsprogramm eingeholt.

Die kreditwirtschaftlichen Verbände sind sich einig, dass der IASB zunächst die ausstehenden Projekte zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9), Leasinggeschäften, Insurance Contracts und Revenue Recognition vollständig abschließen sollte. Danach erachten wir eine gewisse Ruhephase als unerlässlich. Mit Blick auf eine stärkere Prinzipienorientierung sollten sich die Arbeiten des IASB im Weiteren auf die Weiterentwicklung des Conceptual Framework konzentrieren. Hinsichtlich der Offenlegung unterstützen wir die Überlegungen des IASB zur Aufnahme des Projekts Disclosure Framework und sprechen uns dafür aus, diesen an der Entscheidungsnützlichkeit der zu gewährenden Informationen auszurichten. Neue Standards oder Standardänderungen sollten nur dann verabschiedet werden, wenn sich unter Berücksichtigung der bestehenden Bilanzierungspraxis eindeutig belegen lässt, dass ein Regelungsbedarf tatsächlich besteht. Insofern sollten Projektvorschläge künftig im Vorfeld öffentlich zur Diskussion gestellt werden. Zudem sollte eingedenk der Ressourcenbindung nur eine begrenzte Zahl an Projekten parallel auf die Agenda genommen werden. Die im Request for Views vorgeschlagene strenge Unterscheidung zwischen der Pflege bestehender Standards und der Weiterentwicklung des Regelwerks halten wir für künstlich. Stattdessen sollte eine Verknüpfung von Weiterentwicklung und Pflege der Standards auch die Erfahrungen aus Konsultatio-

nen, Umsetzungen und Änderungen bestehender Standards unmittelbar berücksichtigen.

5. *Neueste Entwicklungen beim IASB*

Die Finalisierung der Beratungen beim IASB zur Reform des IAS 39 verzögern sich. Die Vorschläge zur zweiten Phase, Wertberichtigungen, und dritten Phase, Hedge Accounting, sind weiter in den Beratungen. Im ersten Halbjahr 2012 ist nunmehr mit einer Wiederveröffentlichung des Standardentwurfs zum Wertberichtigungskonzept zu rechnen. Die Vertreter von DZ BANK, IBB, KfW und LBBW werden die Ergebnisse des Vortags präsentieren.

Die Vorschriften zum Micro Hedge Accounting sollen noch vor Jahresfrist als sogenannter „Review Draft“ veröffentlicht werden. Die Regelungen zum Macro Hedging sollen bis Mitte 2012 in einen Standardentwurf münden. Über mögliche notwendige Änderungen in der ersten Phase, Klassifizierung, wird ebenfalls beraten. Im Zuge der Konvergenz soll die Available for Sale-Kategorie mit Recycling eingeführt werden. Ob die AfS-Kategorie dann nur auf die Versicherungsunternehmen beschränkt würde, ist derzeit unklar. Auch ein Splitting von Geschäften auf der Aktivseite wird diskutiert. Die EU-Kommission wird Mitte 2012 eventuell bereits mit einem Endorsement-Verfahren beginnen. Die Regelungen zum Macro Hedging würden dann zu einem späteren Zeitpunkt übernommen.

Am 7. November 2011 hat der IASB eine zusätzliche Sitzung zum Zeitpunkt der verpflichtenden Erstanwendung von IFRS 9 abgehalten. Darin wurde entschieden, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt um zwei Jahre auf den 1. Januar 2015 zu verschieben. Ein expliziter Hinweis, dass dieser Zeitpunkt zukünftig nochmal überprüft werden könnte, ist zwar nicht aufgenommen, gleichwohl ist in den Basis for Conclusions ein allgemein gehaltener Passus enthalten, der eine weitere Verschiebung als nicht unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Weiterhin hat der IASB entschieden, dass die Vorjahresvergleichszahlen nicht an die IFRS 9-Vorschriften angepasst werden müssen. Allerdings sind zusätzliche Anhangangaben zu machen, um die Effekte des Übergangs auf IFRS 9 transparenter darzustellen.

6. *Auftaktveranstaltung der Transparenzoffensive der ImmobilienScout24*

Die ImmobilienScout24 hat am 10. November 2011 in Berlin eine Transparenzoffensive für die deutsche Immobilienwirtschaft vorgestellt. Der Initiative haben sich neben dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, auch das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), der Zentrale Immobilienausschusses (ZIA), der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW), die Deutsche Energie Agentur (dena) und die Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS) angeschlossen.

Die Bedeutung der Immobilienwirtschaft für Deutschland ist enorm. Laut statistischem Bundesamt erwirtschaftete die Branche allein in 2009 über 400 Milliarden Euro. Das entspricht rund einem Fünftel der bundesdeutschen Gesamtwertschöpfung. Trotzdem sind über die Immobilienwirtschaft in Deutschland im Vergleich zu anderen Branchen nur sehr wenig verlässliche Daten verfügbar. Auch im internationalen Vergleich ist der deutsche Immobilienmarkt weit weniger transparent.

ImmobilienScout24 verfügt als marktführendes Immobilienportal in Deutschland über den größten angebots- bzw. nachfragebezogenen Datenbestand von Immobilienendaten. Unser Ziel ist es, mit anderen Marktteilnehmern Informationen und Erkenntnisse über wichtige Fragestellungen der Entwicklung der Immobilienmärkte zu gewinnen. Aus unserer Sicht kann die Transparenzoffensive von ImmobilienScout24 dazu beitragen, der Anforderung aus der Umsetzung des Baseler Eigenkapitalakkords (Basel II), lokale und sektorale Immobilienmärkte kontinuierlich zu überwachen, in höherem Maße zu entsprechen.

7. *Richtlinienentwurf zur Ermittlung des Sachwertes von Grundstücken*

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die breite Fachöffentlichkeit über einen, innerhalb einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fortgeschriebenen, Erarbeitungsstand der Sachwertrichtlinie unterrichtet und um Stellungnahmen gebeten. Seit dem Inkrafttreten der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) wird auch die Wertermitt-

lungsrichtlinie (WertR) schrittweise in Form von Einzelrichtlinien überarbeitet. So trat die Bodenrichtwertrichtlinie bereits Anfang 2011 in Kraft. Später sollen die einzelnen Richtlinien wieder zu einer Wertermittlungsrichtlinie zusammengefasst werden.

Erstmals enthält der Entwurf der Sachwertrichtlinie einen vollständigen Abdruck der neuen Normalherstellungskosten. Gegenüber dem ersten Entwurfsstand wurden entsprechend den praktischen Anforderungen für typische Sachwertobjekte auch neue Gebäudestandards eingeführt und zur Orientierung ausgegeben. Dabei handelt es sich um einen ersten vorläufigen Entwurf, der in der Fachöffentlichkeit bereits kontrovers diskutiert worden ist. Das BMVBS bittet die Fachöffentlichkeit insbesondere um Auskunft, inwieweit die beschriebenen Gebäudestandards für typische Sachwertobjekte den Anforderungen in der Praxis gerecht werden. Außerdem weisen die Normalherstellungskosten nun auch eine neue Sammlung über Kostenkennwerte für gewerbliche Immobilien und sonstige Gebäude auf. Das Modell der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse (AGVGA) zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung von Modernisierungen wird als eine Möglichkeit zur Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauern für Wohngebäude bestätigt.

V. **Recht und Steuern**

1. *Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer*

Die EU-Kommission hat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG vorgelegt. Es wird eine Finanztransaktionssteuer (FTS) auf alle zwischen Finanzinstituten durchgeführten Transaktionen mit Finanzinstrumenten erhoben. Voraussetzung ist, dass mindestens eine Transaktionspartei ihren Sitz in der europäischen Union hat. Der Steuersatz beträgt für Handel mit Aktien und Anleihen 0,1 Prozent und der von Derivaten 0,01 Prozent. Es handelt sich dabei um Mindeststeuersätze, die von den Mitgliedstaaten aufgestockt werden können. Die FTS ist als teilweise Eigenmittelsteuer der Europäischen Union ausgestaltet. Es wird ein jährlicher Ertrag der FTS von 57 Milliarden Euro geschätzt. Für die Annahme des Vorschlags ist Einstimmigkeit der Mitglied-

staaten Voraussetzung. Befürworter einer FTS sind Deutschland, Österreich und Frankreich, ablehnend sind Großbritannien, Schweden und Italien. Eine Verständigung auf die Richtlinie scheint in der Europäischen Union ausgeschlossen, wofür mindestens neun teilnehmende Mitgliedstaaten Voraussetzung wären.

Wir befürworten den Richtlinienvorschlag nicht, da er die Gründe für seine Einführung nicht einzulösen vermag. Vielmehr werden die Lenkungsziele Erhöhung der Finanzmarktstabilität, Eindämmung des Hochfrequenzhandels und die Harmonisierung des Binnenmarktes nicht erreicht werden. Eine Schädigung des europäischen Finanzmarktes ist zu befürchten. Den prognostizierten Einnahmen des Fiskus steht ein von der EU-Kommission errechnetes Sinken des Wirtschaftswachstums in der EU-27 zwischen 0,5 und 1,8 Prozent bei optimistischen Annahmen entgegen, ohne dass die Auswirkungen auf die Derivategeschäfte schon eingerechnet wären. Eine Umgehung der Steuer ist gerade für professionelle Marktteilnehmer wie etwa Hochfrequenzhändler durch Sitzverlagerung in Drittstaaten möglich, während dies Kreditinstituten mit festem Kundenstamm und regionalem Bezug nicht offensteht. Entgegen der verkündeten Absicht, gerade den Bankensektor zur Finanzierung der Krisenkosten heranzuziehen, werden auch Industrieunternehmen durch die Steuer bei Kapitalmarktgeschäften wie etwa Absicherungsmechanismen als auch Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern belastet. Auch Private werden die Steuer wirtschaftlich tragen müssen. So kommt es beim Kauf von Investmentfondsprodukten zu einer Besteuerung sowohl bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als auch bei den Handelsgeschäften des Investmentvehikels selbst. Gerade in Finanzverbänden kann es bei Handelsgeschäften zu Kaskadeneffekten kommen, die den Steuersatz auf ein Vielfaches steigen lassen.

2. *Neuer Kontopfändungsschutz zum 1. Januar 2012*

Am 1. Juli 2010 ist das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes in seiner ersten Stufe in Kraft getreten, mit dem das Pfändungsschutz- oder P-Konto eingeführt wurde. Seither gelten altes und neues Kontopfändungsschutzrecht zeitlich nebeneinander, wenn auch inhaltlich alternativ, jedoch nur bis Ende 2011.

Zum 1. Januar 2012 werden die bisher geltenden Regelungen zum Kontopfändungsschutz außer Kraft treten

und Kontopfändungsschutz nur noch über das P-Konto zu erlangen sein. Auch der gesetzliche Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld wird ab dem 1. Januar nur noch auf P-Konten gewährt. Bestehende gerichtliche Freigabebeschlüsse für Girokonten, die nicht als P-Konto geführt werden, verlieren zum 1. Januar 2012 ihre Gültigkeit.

Das P-Konto gewährt automatisch Pfändungsschutz in Höhe eines monatlichen Sockelfreibetrags von derzeit 1.028,89 Euro, wenn entsprechendes Guthaben auf dem Konto vorhanden ist. Der Einschaltung eines Gerichts bedarf es hierfür nicht. Eine Erhöhung des Sockelfreibetrags ist gegen Vorlage einer Bescheinigung bei dem Institut möglich. Nicht ausgeschöpftes pfandfreies Kontoguthaben wird in den folgenden Kalendermonat übertragen und erhöht den Freibetrag für diesen Monat. Auf die Umwandlung eines Giro- in ein P-Konto hat der Kontoinhaber einen Rechtsanspruch.

3. *Verabschiedung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen*

Am 27. Oktober 2011 hat der Bundestag das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses verabschiedet. Der zweite Durchgang im Bundesrat ist für den 25. November 2011 vorgesehen. Sollte es nicht zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommen, dürfte das ESUG zum 1. März 2012 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz will die Bundesregierung einen Anreiz zur frühzeitigen Sanierung von Unternehmen schaffen. Der Gläubigereinfluss soll bei der Verwalterauswahl gestärkt werden. Das neue Schutzschirmverfahren soll Unternehmen die Möglichkeit bieten, sich drei Monate lang Zeit zu verschaffen, um Sanierungsmaßnahmen vorbereiten zu können, ohne dabei der Gefahr von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Das Gesetz hat im Wesentlichen in folgenden Punkten im Vergleich zu vorherigen Entwürfen Änderungen erfahren: Eine zwingende Konzentration der Insolvenzgerichte ist leider nicht mehr vorgesehen. Anforderungen an die erweiterte Richterzuständigkeit und das Erfordernis insolvenzspezifischer Sachkompetenz der Richter und Rechtspfleger bleiben bestehen. Das Grundmuster der Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterauswahl durch den vorläufigen Gläubigerausschuss ist unverändert vor-

gesehen. Der Ausschuss kann jedoch, wenn er nicht vor der Bestellung angehört wurde, auch noch in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als die bestellte zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter wählen. Die Rechtsbehelfe gegen die Planbestätigung haben weiterhin aufschiebende Wirkung. Das Landgericht kann die sofortige Beschwerde unverzüglich zurückweisen, wenn dies im Ergebnis nach Abwägung sinnvoll erscheint. Der Beschwerdeführer ist gegebenenfalls später zu entschädigen. Das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO hat einzelne Änderungen erfahren. „Bescheiniger“ dürfen nicht vorläufige Sachwalter werden, der (vorläufig) eigenverwaltende Schuldner kann zur Begründung von Masseverbindlichkeiten ermächtigt werden und das Verfahren endet nicht mehr automatisch bei nachträglichem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Ergänzende Bestimmungen stellen sicher, dass *debt-equity swaps* im Planverfahren nicht an einer *change-of-control*-Klausel oder einer Abfindungsregelung scheitern. Schließlich wurde die Regelung des § 104a InsO („Teilnahme am System eines zentralen Kontrahenten“) wegen fortbestehenden Klärungsbedarfs, insbesondere hinsichtlich der geplanten Nachteilsausgleichspflicht, aus dem Gesetz gestrichen und soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Gesetzgebungsvorhaben erneut aufgegriffen werden. Wir hatten stets die Streichung der Nachteilsausgleichspflicht gefordert und darauf hingewiesen, dass die Regelung vor dem Hintergrund der Regulierungsvorhaben auf Europäischer Ebene zu OTC-Geschäften und Zentralen Kontrahenten (EMIR) ausgestaltet werden müsse.

4. *Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)*

Die EU-Kommission hat im September 2011 die Konsultation zu den neuen beihilferechtlichen Regelungen gestartet, welche ab 2012 auf Ausgleichsleistungen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) Anwendung finden sollen und damit das sogenannte Monti-Paket ersetzen. Außerdem möchte die Kommission durch eine spezielle De-minimis-Verordnung eine Vereinfachung für kleinere lokale Behörden herbeiführen.

Das vorgeschlagene Regelwerk tangiert insbesondere die soziale Wohnraumförderung in Deutschland, weil der soziale Wohnungsbau als Dienstleistung von allgemei-

nem wirtschaftlichem Interesse einstuft wird. Wenn es in dieser Form verabschiedet werden würde, wäre das deutsche, bisher marktwirtschaftlich orientierte System der sozialen Wohnraumförderung benachteiligt. Nach unserer Einschätzung würden die Regelungen teilweise zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen führen. Die angestrebte Vereinfachung, Klarheit sowie Transparenz würde nicht erreicht. Wir haben uns daher nachdrücklich für eine angemessene Berücksichtigung der sozialen Wohnraumförderung gegenüber der EU-Kommission eingesetzt.

5. *Deutscher Nachhaltigkeitskodex*

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) der Bundesregierung hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) einstimmig beschlossen. Zentrales Anliegen des Rates ist es, eine möglichst breite Anwendung des Transparenzstandards in der Wirtschaft zu erreichen. Dafür hat er Empfehlungen zur Implementierung des DNK verabschiedet, die nun der Bundesregierung zugestellt werden.

Der RNE empfiehlt Unternehmen jeder Größe aus Produktion, Handel und Dienstleistung, allen Organisationen, Stiftungen, NGOs, Gewerkschaften, Universitäten, Wissenschaftsorganisationen und Medien den Deutschen Nachhaltigkeitskodex zur Anwendung im Sinne der freiwilligen Selbstauskunft gegenüber der interessierten Öffentlichkeit. Dies soll auch für *öffentliche Unternehmen* gelten, eine *Vorreiterrolle* wird ihnen hingegen nicht mehr zugewiesen. Der Rat hat insofern einer zentralen Forderung aus der Stellungnahme der öffentlichen Banken entsprochen.

Die Selbstauskunft verlangt nach Auffassung des Rates keine externe Überprüfung, sondern stellt einen Einstieg in die Kommunikation über unternehmerische Nachhaltigkeitsleistungen dar. Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex kann so bei der Auswahl von Geschäftspartnern und Lieferanten eine Rolle spielen.

Von besonderer Bedeutung ist die Selbstauskunft der Unternehmen gegenüber der Nachfrage an den Finanzmärkten. Den Finanzdienstleistern am Kapitalmarkt wird empfohlen, Entsprechenserklärungen von Unternehmen, in die sie investieren wollen, einzufordern und die Erfüllung des DNK zur Grundlage der eigenen Bewertung zu machen.

Als nächsten Schritt kündigt der Nachhaltigkeitsrat an, eine auf Internationalität ausgerichtete Transparenzplattform zu errichten, die die Entsprechenserklärungen von Unternehmen zusammenfasst. Der RNE wird ein Monitoring zum DNK aufsetzen und weiterhin Dialogveranstaltungen zur Überprüfung des Nachhaltigkeitskodex und seiner Wirksamkeit im Markt durchführen. Er strebt an, die Einführung des DNK bis 2013 zu evaluieren. Im Hinblick auf die Wirksamkeit und die Akzeptanz ist es dem Nachhaltigkeitsrat ein zentrales Anliegen, eine möglichst breite Anwendung in der gesamten deutschen Wirtschaft zu erreichen.

6. *EU-Hypothekarkreditrichtlinie: aktuelle Entwicklungen*

Nach derzeitigem Verhandlungsstand in den Arbeitsgruppen des EU-Rates ist in dem letzten Kompromisstext der Präsidentschaft vom 15. November 2011 vorgesehen, Förderkredite vollständig aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie über Wohnimmobilienkredite herauszunehmen. Bei der Verbraucherkreditrichtlinie hatte sich der EU-Gesetzgeber seinerzeit für eine Ausnahmeregelung der Förderkredite wegen ihrer besonderen wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Bedeutung entschieden. Der Vorschlag der EU-Kommission zum Hypothekarkredit sieht keinerlei Ausnahme für Förderkredite vor. Bisher war im Rat nur eine teilweise Ausnahme befürwortet worden. Im EU-Parlament haben Abgeordnete ebenfalls entsprechende Änderungsanträge für eine Ausnahmeregelung eingereicht.

Hinsichtlich der Vorfälligkeitsentschädigung besteht im Parlament zwar Einigkeit darüber, dass diese objektiv gerechtfertigt sein soll, allerdings ist die konkrete Ausformung umstritten, insbesondere ob diese im Verbraucherinteresse eingeschränkt werden darf. Im Rat hingegen bleibt es bei der Formulierung, dass die Ausübung der vorzeitigen Rückzahlung nicht „übermäßig erschwert“ werden darf. Eine Plenarabstimmung im Parlament ist derzeit für Februar 2012 vorgesehen, wird aber aller Voraussicht nach verschoben werden.

Wir haben uns intensiv für eine vollständige Ausnahme von Förderkrediten eingesetzt. Daher begrüßen wir die aktuellen Entwicklungen. Des Weiteren setzen wir uns weiterhin mit Nachdruck für den Erhalt des Festzinskredits und des deutschen Pfandbriefs ein.

VI. **Kapitalmärkte / Wertpapieraufsicht**

1. *MiFID II*

Am 20. Oktober 2011 hat die Europäische Kommission ihre Überarbeitungsvorschläge der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) sowie eine ergänzende Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EMIR) über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, veröffentlicht. Die beiden Gesetzesvorhaben lassen sich in Marktstruktur- und Anlegerschutzthemen unterteilen.

Gegenwärtig sind hauptsächlich die Marktstrukturthemen Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Dabei geht es um die Schaffung der neuen Handelsplattform Organised Trading Facility (OTF), der Neuregulierung des Derivate- sowie des Hochfrequenzhandels (HFT) und um die Erweiterung der Transparenzregelungen auf weitere Finanzinstrumente wie Anleihen und Derivate. Grundsätzlich akzeptieren wir diese Überlegungen der Europäischen Kommission, verstehen jedoch die Transparenzregelungen bezogen auf das Festpreisgeschäft in Anleihen als nicht zielführend. Zugleich wird zu verhindern sein, dass die Überlegungen zur Standardisierung des Derivategeschäfts das bereits auf den Weg gebrachte europäische Derivate-Regime konterkariert.

Für unsere Institute haben die regulatorischen Überlegungen zur Stärkung des Anlegerschutzes große Bedeutung. Pläne, die Honorarberatung auf Kosten der im Markt akzeptierten provisionsabhängigen Anlageberatung zu forcieren, werden von uns ebenso kritisch bewertet wie der Versuch, aus der Dienstleistung der Anlageberatung ein Dauerschuldverhältnis machen zu wollen, weil wir hohe zivilrechtliche Haftungsrisiken befürchten. Schließlich lehnen wir – wie bereits in der Vergangenheit geäußert – eine Aufzeichnungspflicht für telefonisch erteilte Orders ab, weil dies hohe Implementierungskosten bedeutet, ohne tatsächlich den Anlegerschutz zu verbessern.

2. *Marktmissbrauchsrichtlinie*

Am 20. Oktober 2011 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Revision der Marktmissbrauchsrichtlinie vorgelegt. Dieser umfasst eine Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)

und eine Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation.

Die Verordnung soll die bisherige Market Abuse Directive (MAD) ersetzen, da diese nicht mehr die Besonderheiten der heutigen Finanzmärkte abdeckt. Insbesondere der Anwendungsbereich soll ausgeweitet sowie die Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse im Verwaltungsverfahren der Aufsichtsbehörden erhöht werden. Als Handelsplätze sah die MAD bisher nur geregelte Märkte vor. Um neuen Entwicklungen gerecht zu werden, soll künftig jegliche Form des organisierten Handels sowie der außerbörsliche Handel erfasst werden. Auch Multilaterale Handelsplattformen (MTF) und Organised Trading Facilities (OTF) unterfallen somit dem Anwendungsbereich der Verordnung. Der Geltungsbereich soll ferner erweitert werden auf Marktmissbrauch sowohl an Waren-, als auch an den dazugehörigen Derivatmärkten. Der Begriff der Marktmanipulation soll zudem durch Beispiele missbräuchlicher Strategien im Zuge des algorithmischen Handels, insbesondere im Bereich des Hochfrequenzhandels, ergänzt werden.

Der gleichzeitig vorgelegte Richtlinienentwurf über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation soll die Verordnung ergänzen. Da die Sanktionen für Marktmissbrauch in den EU-Mitgliedstaaten derzeit stark divergieren, sollen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit einheitlichen Handlungsbefugnissen ausgestattet werden, um Insider-Geschäfte und Marktmanipulationen zu untersuchen und zu unterbinden.

Für die schwerwiegendsten Marktmissbrauchsfälle (Insider-Geschäfte und Marktmanipulation) soll daher ein europaweit geltender, strafrechtlicher Mindestrahmen geschaffen werden. Dieser soll auch die Fälle von Anstiftung und Beihilfe zum Marktmissbrauch sowie die entsprechenden Versuche umfassen.

3. *Transparenzrichtlinie*

Die Europäische Kommission hat einen ersten Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Transparenzrichtlinie vorgelegt. Wesentliche Bestandteile der Richtlinie sollen überarbeitet werden.

So wird vorgeschlagen, die Regelungen zur Beteiligungstransparenz auszuweiten. Hierzu wird der Begriff des Finanzinstrumentes weiter gefasst. Die bisherige Beschränkung auf Aktien und Stimmrechte habe sich in

der Praxis als zu eng erwiesen, da mittels anderer Finanzinstrumente aus wirtschaftlicher Sicht Beteiligungen erreicht werden können, ohne dass dies nach der Transparenzrichtlinie meldepflichtig gewesen wäre. Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 25a WpHG eine vergleichbare Regelung allerdings schon auf nationaler Ebene vorweg genommen. Hier könnte erneut Anpassungsbedarf entstehen. Voraussetzungen und Inhalte der Meldung von bedeutenden Beteiligungen soll zudem europaweit stärker harmonisiert werden. Dazu sollen die Berechnungen der Meldeschwellen und der einzubeziehenden Finanzinstrumente im Sinne einer Maximalharmonisierung detailliert vorgeschrieben werden. Dies soll grenzüberschreitende Investitionen erleichtern.

Der Zugang zu Finanzinformationen von Unternehmen, die an einem organisierten Markt zugelassen sind, soll vereinfacht werden. Hierzu wird vorgeschlagen, statt der bisherigen nationalen Veröffentlichungssysteme, ein einheitliches europäisches Veröffentlichungssystem zu schaffen. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf das deutsche Unternehmensregister, welches die zentrale Plattform für die Speicherung von Unternehmensdaten in Deutschland darstellt. Die EU-Kommission hat die Vorschläge an Rat und Parlament übermittelt, die nun darüber beraten.

4. *Kundeninformationsblätter für Privatanleger*

Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen seit dem 1. Juli 2011 bei der Anlageberatung von Privatkunden ein Informationsblatt zur Verfügung stellen, das die wesentlichen Informationen des empfohlenen Finanzinstrumentes in leicht verständlicher Form enthält. Da die Informationsblätter dem Anleger einen Vergleich von verschiedenen Finanzinstrumenten ermöglichen sollen, hat die Deutsche Kreditwirtschaft einen Standard erarbeitet, der eine einheitliche Gliederung für Informationsblätter vorsieht. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überprüfen derzeit, ob die in der Praxis verwandten Informationsblätter den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Im Rahmen dieser Evaluierung ist erste Kritik geäußert worden. Insbesondere die Darstellung der Kosten für den Erwerber müsse detaillierter erfolgen. Zudem sollen auch die

Formulierungen im Informationsblatt stärker am Adressatenkreis ausgerichtet werden.

5. *Überarbeitung der Regulierung von Ratingagenturen*

Am 15. November 2011 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der Ratingverordnung veröffentlicht. Erwartungsgemäß werden in dem Entwurf die Abhängigkeit von Ratings, der mangelnde Wettbewerb im Markt für Ratingagenturen, die zivilrechtliche Haftbarkeit von Ratingagenturen und die Anforderungen an Ratingmethodologien und -modelle adressiert.

Zu Stärkung des Wettbewerbs und Vermeidung von Interessenkonflikten schlägt die Kommission unter anderem ein Rotationsprinzip vor, nachdem eine Ratingagentur nach drei Jahren oder nach der Bewertung von zehn aufeinanderfolgenden Schuldtiteln eines Emittenten rotiert, gefolgt von einer vierjährigen Abkühlungsphase. Wenn ein Institut von mehreren Agenturen Ratings bezieht, so gilt die Rotationsforderung nur für eine Agentur. Insgesamt darf die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen Emittent und Ratingagentur aber nicht sechs Jahre überschreiten.

Darüber hinaus sollen zukünftig alle relevanten Informationen zu strukturierten Produkten auf einer mit einem Passwort geschützten Website für Investoren hinterlegt werden. Eine Ausweitung dieser Anforderungen auf Pfandbriefe konnte abgewendet werden. Allerdings soll die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bis zum 1. Juli 2015 die Umsetzbarkeit dieser Vorschrift und eine eventuelle Ausweitung auf Pfandbriefe überprüfen.

Die Möglichkeit, Staatsratings zeitweise auszusetzen, wurde nicht in den offiziellen Entwurf aufgenommen. Jedoch gilt anders als bei anderen Assetklassen für Staatsratings, dass sie alle sechs Monate überprüft werden müssen. Auch gelten besondere Anforderungen an den Ratingbericht zu Staatsratings.

6. *Trilogieeinigung zur Leerverkaufsverordnung*

Am 18. Oktober 2011 einigten sich nach mehr als einjährigen Erörterungen und Verhandlungen das Europäische Parlament und der Ministerrat unter Beteiligung der EU-Kommission auf eine Verordnung über Leerverkäufe und

bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps(CDS). Die Verordnung ist die Grundlage eines einheitlichen EU-Regelwerks für den Handel mit Leerverkäufen.

Bis zuletzt war besonders die Behandlung von ungedeckten Credit Default Swaps auf Staatsanleihen umstritten. Die europäischen Gesetzgeber haben durch umfassende Auflagen nunmehr ein de-facto-Verbot geschaffen. Die Mitgliedstaaten haben allerdings die Möglichkeit, das Verbot vorübergehend auszusetzen und zwar dann, wenn eine Austrocknung der Liquidität der Anleihemärkte droht und den Mitgliedstaaten die Aufnahme neuer Schulden erschwert. Eine Austrocknung muss mit objektiven Elementen wie zum Beispiel der Höhe von Zinsaufschlägen auf Staatsanleihen oder der Ausweitung der Zins- oder CDS-Spreads belegt werden. Das Opt-out muss zudem von der nationalen Aufsichtsbehörde genehmigt und bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA notifiziert werden.

Bei ungedeckten Leerverkäufen mit Aktien muss der Verkäufer die Positionen in einer bestimmten Frist mit den entsprechenden Wertpapieren unterlegen. Dabei stehen ihm verschiedene Möglichkeiten wie eine Leihe oder eine andere „absolut durchsetzbare Forderung“ offen. Die genaue Frist wird im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen zur Leerverkaufsverordnung bestimmt werden, wobei die mit dem Entwurf der Durchführungsmaßnahmen beauftragte ESMA den untertägigen Handel berücksichtigen muss. Ungedeckte Leerverkäufe von Staatsanleihen unterliegen weniger strengen Vorgaben. Ausgenommen von den künftigen Vorschriften sind unter anderem Market Maker.

Das Europäische Parlament stimmte dem gefundenen Kompromiss am 15. November 2011 zu. Die Regelung tritt nach formeller Zustimmung durch den Ministerrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

VII. **Förderpolitik**

1. *Europäische Regionalförderung ab 2014*

Nachdem die EU-Kommission im Juni dieses Jahres ihre Vorstellungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 veröffentlicht hatte, hat sie nun Anfang Oktober auch ihre Vorschläge für die künftige Strukturfondsförderung – zweitgrößter Posten im EU-Haushalt – auf den Tisch gelegt. Es handelt sich dabei um ein Paket mehrerer Verordnungen, auf deren Basis die europäische Ko-

häsions-politik umgesetzt werden soll. Im Unterschied zu der zurzeit laufenden Förderperiode bis Ende 2013 schlägt die EU-Kommission eine neue Gebietseinteilung vor. Neben den bereits heute existierenden Konvergenzgebieten und stärker entwickelten Regionen soll es künftig eine zusätzliche Zwischenkategorie geben – sogenannte Übergangsregionen. Nach jetzigen Berechnungen wird es in Deutschland künftig nur noch Förderregionen der zweiten und dritten Kategorie geben. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Mittelausstattung beläuft sich auf insgesamt 336 Milliarden Euro.

Im Unterschied zur laufenden Förderperiode wird es künftig eine gemeinsame allgemeine Verordnung nicht nur für die Strukturfonds (das heißt Regionalfonds, Sozialfonds und Kohäsionsfonds) geben, sondern auch für den Landwirtschaftsfonds sowie den Meeres- und Fischereifonds. Dadurch möchte die EU-Kommission größere Synergien zwischen den einzelnen Fonds erzielen.

Die Planung und Umsetzung der Strukturfondsförderung soll sich auch künftig auf Prinzipien wie geteilte Mittelverwaltung, Partnerschaft und Additionalität stützen. Jeder Mitgliedstaat wird in einem sogenannten Partnerschaftsvertrag eine Entwicklungsstrategie vereinbaren und konkrete Verpflichtungen festlegen, inwiefern die Förderung zur Erreichung der Ziele der Europa 2020-Strategie beitragen soll. Die Förderstrategien sollen weiterhin in den Operationellen Programmen konkretisiert und die Fortschritte jährlich überprüft werden.

Die Verordnungsvorschläge werden nunmehr vom Rat und vom Europäischen Parlament erörtert. Ziel ist die Annahme vor Ende 2012. Parallel hierzu wird auch über den Mehrjährigen Finanzrahmen verhandelt.

Einige Aspekte der neuen Verordnungen sehen wir sehr kritisch, so beispielsweise die Diskriminierung von maßgeschneiderten in den Regionen entwickelten revolvingenden Finanzinstrumenten. Zudem ist in den Verordnungen an sehr vielen Stellen die Ermächtigung der EU-Kommission verankert, delegierte Rechtsakte anzunehmen. Dies führt zur eindeutigen Verringerung der Rechtssicherheit und konterkariert eine erfolgreiche und fehlerfreie Förderung.

2. Treffen des EU-Forums zur KMU Finanzierung

Am 18. Oktober 2011 tagte die hochrangige Gruppe des KMU Finanzforums – ein Forum der EU-Kommission, das sich mit der Finanzierung von kleinen und mittel-

ständischen Unternehmen (KMU) befasst – zum dritten Mal in Brüssel. Hauptpunkt der Tagesordnung war diesmal die Präsentation von Initiativen der EU-Kommission zur Verbesserung der Finanzierungssituation für KMU. Der entsprechende „EU-Aktionsplan zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für KMU“ soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Kern des Aktionsplans sind Förderprogramme, die Kredite und Garantien für KMU zur Verfügung stellen, Verbesserungen des Venture Capital Marktes und des Kapitalmarktes im Allgemeinen sowie Erleichterungen beim Zugang zu Informationen für KMU und eine bessere Koordinierung der entsprechenden politischen Initiativen.

Die Teilnehmer begrüßten den Aktionsplan der EU-Kommission und die darin genannten Initiativen als wichtigen Schritt und betonten, dass es große Unterschiede zwischen KMU gäbe, die die Verfügbarkeit von unterschiedlichen Arten der Finanzierung notwendig mache. Auch über die bessere Harmonisierung der verschiedenen Programme und die Vereinfachung der Verfahren herrschte Einigkeit.

Das Forum wurde 2010 unter der Schirmherrschaft des Vizepräsidenten der EU-Kommission, Antonio Tajani, ins Leben gerufen. Ziel ist es, sich mit der aktuellen Marktsituation im Bereich der KMU-Finanzierung auseinander zu setzen. Auch neue Initiativen und Maßnahmen, die den Zugang zu Finanzmitteln für KMU verbessern sollen, sind Gegenstand der Diskussion. Zu den Teilnehmern der hochrangigen Gruppe zählen Vertreter der EU-Institutionen (Kommission, Parlament und Rat) sowie Repräsentanten aus dem Kreis von Banken und KMU. Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist über den Europäischen Verband Öffentlicher Banken, EAPB, vertreten.

VIII. Termine

- *Fachtagungen / Seminare*

Aufbauseminar Marktgerechtigkeit
6. / 7. Dezember 2011 in Bonn

Kompaktkurs in SolvV, MaRisk, Basel- und EU-Entwicklungen

7. / 8. Dezember 2011 in Bonn

Europäisches Beihilfenrecht

8. Dezember 2011 in Bonn

Immobilienmarkt Deutschland

9. Februar 2012 in Bonn

Sondereinflüsse auf die Immobilien und ihre Auswirkungen auf die Wertermittlung

10. Februar 2011 in Bonn

Vorbereitung auf die Rezertifizierungs-Prüfung (HypZert S)

13. Februar 2011 in Bonn

Grundlagen der Wertermittlung

22. Februar 2011 in Bonn

Bond Research – Basiswissen-Fixed Income

23. / 24. Februar 2011 in Bonn

Verkehrswert nach ImmoWertV und andere Verfahren

24. Februar 2011 in Bonn

Der Beleihungswert

24. / 25. Februar 2011 in Bonn

Werden Sie Spezialist für Inhaberpapiere!

27. / 28. Februar 2011 in Bonn

Nähere Informationen und Online-Buchung unter

<http://www.voeb-bildung.de>

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathleen Weigelt

Telefon: (0228) 8192-221

E-Mail: bildung@voeb-service.de

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Hinweise und Anregungen nehmen wir gern per Email unter presse@voeb.de entgegen. Alle VÖB-Newsletter können Sie online abonnieren unter:

www.voeb.de/de/newsletter/abo_service_newsletter.html

Weitere Newsletter des VÖB

VÖB-Aktienmarkt-Prognose

VÖB-Finanzmarkt

VÖB-Mittelstand

VÖB-Zahlungsverkehr

VÖB-Zinsprognose-Spektrum



Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Telefon (0 30) 81 92-1 61 • Telefax (0 30) 81 92-1 68

E-Mail: presse@voeb.de • Internet: www.voeb.de

Verantwortlich: Dr. Stephan Rabe

Redaktionsschluss: 21. November 2011